

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

N 128.

47. Jahrgang.
Donnerstag, den 1. November

1900.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters **Hermann Mählig** in Eibenstock wird heute am 29. Oktober 1900, Nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter, Herr **Alban Reichsner** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **30. November 1900** bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den **22. November 1900, Vormittags 11 Uhr**

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den **13. Dezember 1900, Vormittags 11 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **30. Novbr. 1900** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber
Exped. Jost.

Bekanntmachung.

Die nachgenannten Herren, als:

Baumann, Louis Friedrich, Stickermaschinenbesitzer,
Baumann, Max Emil, Kaufmann,
Dörffel, Karl Hermann, Bäcker und Hausbesitzer,
Fuchs, Max Richard, Oberkellner,
Haas, Gustav Anton, Stickermaschinenbesitzer,
Hannebohn, Emil Paul Max, Buchdruckereigeschäftsführer,
Heymann, August Hermann, Stickermaschinenbesitzer,
Lang, Paul Bruno, Fleischermeister und Restaurateur,
Roske, Rudolph, Appretur,
Krauß, Ernst Bruno, Zeichner,
Reinelt, Georg Emil, Kaufmann,
Müller, Karl Hermann,
Reichmann, Friedrich Wilhelm, Instrumentenschleifer,
Reumann, Ernst Emil, Barbier,
Röhldt, Johann Hermann, Oekonom,
Ott, Karl Ernst, Stickermaschinenbesitzer,
Radecker, Gustav Emil
Reinhold, Franz Julius, Amtsgerichtsdienster,
Roskroß, Georg Rudolph, Kaufmann,
Schmalz, Gustav Adolf, Communararbeiter,
Schönfelder, Richard Emil, Sticker,
Schubart, Theodor Friedrich, Buchbindermeister,
Strobel, Gustav Eduard, Schiffensticker,
Anger, Carl Gustav, Kaufmann,
Anger, Gustav Emil, Schuhmachermeister,
Voigtmann, Hermann, Stickermaschinenbesitzer,
Weiß, Hermann Louis, Zimmermann,
Weißhög, Ernst Emil, Handelsmann,
Werbig, August Bernhard, Stickermaschinenbesitzer,

sind heute als **Bürger** der Stadt Eibenstock verpflichtet und aufgenommen worden.
Eibenstock, den 30. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Müller.

Ar. 48 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu **Freichen**.

Stadttrath Eibenstock, den 29. Oktober 1900.

Hesse.

Müller.

Die Kretafrage

Ist durch die Rundreise des Prinzen Georg von Griechenland wieder angeknüpft worden und die türkischen Regierungskreise sollen dadurch lebhaft beunruhigt worden sein. Es heißt, Prinz Georg bemühe sich am Petersburger Hofe, die Zustimmung Russlands zu einer förmlichen Loslösung Kretas vom Osmanenreiche und die Angliederung an das hellenische Königreich zu erlangen. Auch von anderer Seite sucht man den Zaren nach dieser Richtung zu beeinflussen. Nun sollte zwar vernünftigerweise der Pforte an Kreta nicht viel liegen, da die Insel theils schon ihr entrissen ist und sie ihr auch früher nicht viel Nutzen gebracht hat. Seit Jahrzehnten ist Kreta ein krankes Glied des türkischen Staates gewesen, dessen völlige Amputation kaum als ein Nichts betrachtet werden könnte. Nichtsdestoweniger weist man zur Zeit in Istanbul die Zumuthung entschieden zurück, Kreta gänzlich aufzugeben, aus Furcht, dies werde eine schändliche Rückwirkung auf die Herrschaft der Pforte in Europa ausüben.

Diese Befürchtung, der in Konstantinopel Raum gegeben wird, ist zweifellos nicht unbegründet. Es ist ja dies der gewöhnliche Gang des Abbröckelungs-Prozesses gewesen, den die türkische Herrschaft in Europa im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, und durch den sie allmählich immer weiter zurückgedrängt

worden ist, daß jedesmal, wenn sich in einer Provinz die Unzufriedenheit der christlichen Bevölkerung gegen die türkische Regierung regte, der weise Rath der europäischen Diplomaten dahin lautete, man solle dem Lande eine gewisse Selbstverwaltung gewähren, wodurch die christlichen Unterthanen des Sultans in den Stand gesetzt werden, die innere Angelegenheit der Provinz allein zu verwalten. Aus dieser Selbstverwaltung wurde in der Folge regelmäßig die weitgehendste Unabhängigkeit unter einem formalen Vasallenverhältnis, das dann ebenfalls nur für eine gewisse Zeit dauerte. Auf diese Weise hat die Türkei im Laufe einiger Jahrzehnte genug eingebüßt.

Die Pforte hat Kreta nach einem siegreichen Kriege gegen das eroberungsfüchtige Griechenland verloren. Mit Recht befürchtet man daher am Goldenen Horn, dies Beispiel könnte einen andern Staat der Balkanhalbinsel ermutigen, auch mit Maceonien Ähnliches zu versuchen. Im schlimmsten Falle hätte dieser Staat eine kleinere oder größere militärische und finanzielle Einbuße zu besorgen. Der praktische Erfolg würde aber dadurch schwerlich beeinträchtigt, ebenso wie Griechenland durch die Katastrophe von Larissa nicht gezwungen worden ist, auf Kreta zu verzichten. Das gewaltthätige Treiben des macedonischen Befreiungskomitees, das trotz der rumänischen Enthüllungen nach wie vor auf sein Ziel lossteuert, Maceonien zu revoluzionieren und den offenen Kampf gegen die türkische Herrschaft

für die nächste Zeit vorzubereiten, ist gewiß geeignet, die Pforte mit Sorgen zu erfüllen. Wenn die gesetzliche Einberufung Kretas in Griechenland die Strafe für die vor wenigen Jahren Seitens dieses Staates verübten Friedensbrüche sein soll, so dürfte Fürst Ferdinand von Bulgarien diesem Beispiel bald folgen.

Natürlich wird über diese Frage nicht in Athen entschieden werden, sondern in erster Reihe in Petersburg und Wien. Was die österreichisch-ungarische Orientpolitik betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß man in Wien dem Vorhaben des griechischen Hofes gegenüber nicht minder ablehnend sich verhält, als in Konstantinopel, und zwar aus denselben Gründen; man will nicht einen von den Balkanstaaten zu einem Friedensbruch aufmuntern. Außerdem steht zu besorgen, daß die anderen Halbinselstaaten wohl die völlige Loslösung Kretas von der Türkei, aber nicht dessen Angliederung an Griechenland billigen würden, weil dadurch eine Störung des politischen Gleichgewichts eintreten könnte. Man wird vielfach dem griechischen Königreiche diesen Zuwachs an Kräften nicht gönnen; insbesondere dürften sich Bulgarien und Serbien, vielleicht sogar auch Rumänien, gegen diese Gestaltung der Dinge sträuben. Denn auch Griechenland tritt als Mitbewerber in Maceonien auf, und ein vergrößertes und verstärktes Griechenland fällt auch dort schwerer ins Gewicht. Aus allen diesen Gründen wird man sich am Ballplatz zu Wien gegen jede, auch noch so kleine und gering-

Bekanntmachung.

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Da nächsten Sonntag, als dem Tage vor dem Jahrmarkte, voraussichtlich ein größerer Geschäftsverkehr stattfindet, so hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, daß an diesem Tage der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen, sowie die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes gestattet sein soll. Der Verkauf der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestatteten Waaren bleibt außerdem zulässig.
Eibenstock, den 29. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Lpm.

Bekanntmachung.

Der Zinsfuß für Einlagen bei unserer Sparkasse ist mit oberbehördlicher Genehmigung ab 1. Oktober 1900 von 3 $\frac{1}{2}$ auf 3 $\frac{3}{4}$ erhöht worden, was gemäß § 8 Absatz 5 des residirten Sparkassenregulativs vom 20. März 1888 hiermit bekannt gemacht wird.
Eibenstock, den 20. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Kirchner.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im „Dresdner Journal“ und der „Leipziger Zeitung“ ersichene Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 9. laufenden Monats werden die hiesigen Unternehmer der in §§ 1 und 2 des **Gewerbeunfallversicherungsgesetzes** vom 30. Juni 1900 erwähnten, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebe — als solche kommen hier insbesondere die Gewerbebetriebe der **Fleischer, Schlosser, Schmiede und Brauer** in Frage — hierdurch aufgefordert, ihre nunmehr versicherungspflichtigen Betriebe

bis zum **15. November** dieses Jahres

bei dem Stadtrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzumelden. Die Anmeldung hat persönlich im hiesigen Rathhause — Stadtkasse — zu erfolgen.
Eibenstock, den 20. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Emrt.

Jahrmarkt

(nur Krammarkt)

am **5. und 6. November 1900**
in **Eibenstock.**

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommensteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugefunden werden wird, steht es frei, eine Deklaration über ihr Einkommen bis zum **8. November 1900** bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt. Gleichzeitig werden alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen bez. für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten usw., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.